

**438. Kanalisationsverordnung (Genehmigung).** Die Gemeindeversammlung der dem Baugesetz gemäss § 1, Absatz 2, unterstellten Gemeinde Winkel erliess am 5. September 1959 eine Verordnung über die Abwasseranlagen, welche auch die Pflicht der Grundeigentümer zur Leistung von Anschlussgebühren regelt. Die technischen Vorschriften tragen den Bedürfnissen einer späteren zentralen Abwasserklärung bereits Rechnung und erweisen sich als zweckmässig. Zu Beanstandung Anlass geben lediglich einzelne Abschnittstitel, die sinnstörend wirken und zu Missverständnissen Anlass geben können. Es betrifft die Titel V. Kanalisationssystem und VI. Schwemmkanalisation, die überhaupt zu streichen sind, während die Abschnittsbezeichnungen VI. Beibehaltung von Gruben, VIII. Bauaufsicht, IX. Herstellung des Anschlusses, XII. Besondere Verhältnisse und XIII. Bezug je den unmittelbar folgenden Artikeln als Ueberschrift zuzuordnen sind; die Numerierung der verbleibenden Abschnittstitel ist entsprechend anzupassen. Diese Aenderungen können, da sie nicht von materieller Tragweite sind und der Behebung offenbar versehentlich entstandener Unstimmigkeiten dienen, durch die Gemeindebehörde bei der Drucklegung des Erlasses vorgenommen werden. Im übrigen ruft die Verordnung, soweit ersichtlich, keinen rechtlichen Aussetzungen; sie kann daher unter dem üblichen Vorbehalt genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Winkel am 5. September 1959 erlassene Kanalisationsverordnung wird, unter dem Vorbehalt der erneuten Prüfung allfällig später auftretender Fragen, genehmigt. Der Gemeinderat Winkel wird eingeladen, bei der Drucklegung der Verordnung die in den Erwägungen genannten redaktionellen Aenderungen vorzunehmen.

II. Der Baudirektion sind zehn Exemplare der gedruckten Verordnung einzureichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Winkel, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Baudirektion.